

TRIMBACH



Benützung- reglement Gemeindeanlagen

Reglement über das Benützen von gemeindeeigenen Anlagen

2021

Reglement über das Benützen von gemeindeeigenen Anlagen

Gestützt auf § 56; Abs. 1; Bst. a) Gemeindegesetz sowie § 23 Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung von Trimbach nachstehendes Reglement:

§ 1

Zielsetzung und Zweck ¹ Dieses Reglement legt die Regeln für die Benützung der gemeindeeigenen Infrastruktur (Innen- und Aussenanlagen) für alle externen Anspruchsberechtigten gemäss § 4 fest.

§ 2

Geltungsbereich ¹ Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für die vom Gemeinderat zur allgemeinen Benützung freigegebenen Objekte (Innen- und Aussenanlagen):

- a) Schulanlage Gassacker/Leinfeld (Anhang 2)
- b) Schulanlage Mühlematt (Anhang 3)
- c) Schulanlage Gerbrunnen (Anhang 4)
- d) Schulhaus Brüelmatt (Anhang 5)
- e) Kindergarten Brückenstrasse (Anhang 6)
- f) Gemeindehaus (Anhang 7)
- g) Alter Werkhof (Anhang 8)
- h) Sportplatz Grossfeld (Anhang 9)
- i) Anlagen und Schutzräume des Zivilschutzes (Anhang 10)
- j) Strassen und öffentliche Plätze

² Für den Mühlemattsaal besteht eine eigene Benützungsordnung. Diese wird diesem Reglement als Anhang 11 beigefügt.

³ Für den Jugendraum „chillout“ besteht eine eigene Benützungsordnung. Diese wird diesem Reglement als Anhang 12 beigefügt.

⁴ Öffentlich zugängliche Anlagen können durch die Bevölkerung benützt werden, soweit die Benützung nicht durch spezielle Bewilligungen oder Verbote eingeschränkt ist.

⁵ Der Gemeinderat kann für die Benützung einzelner Objekte eigene Bestimmungen erlassen.

⁶ Für fest vermietete Räumlichkeiten mittels Mietvertrag im Eigentum der Einwohnergemeinde Trimbach gelten ausschliesslich die folgenden Bestimmungen dieses Reglements: § 4, Abs. 4; § 5, Abs. 1 und 4; § 6, Abs. 4; § 7, Abs. 1-3; § 9; § 10.

§ 3

Benützungszeiten ¹ Benützungszeiten für Dauer- und Einmalbelegungen werden in den jeweiligen Anhängen zu diesem Reglement festgelegt.

§ 4

Berechtigte

¹ Zur Benützung der Anlagen sind berechtigt: Organe der Einwohnergemeinde, Vereine mit Sitz in Trimbach, die Mitglieder der Vereinspräsidentenkonferenz sind, politische Ortsparteien. Für fest vermietete Räume mittels Mietvertrag gilt Abs. 5.

² Bewilligungen werden nur an volljährige Gesuchstellende erteilt.

³ Über Ausnahmegewilligungen für auswärtige Vereine entscheidet die Verwaltungsleitung auf Antrag der Bauverwaltung.

⁴ An Private und Firmen werden keine Benützungsbewilligungen erteilt. Die Verwaltungsleitung kann auf Antrag der Bauverwaltung von dieser Regelung abweichen, sofern eine Nutzung einem gemeinnützigen Zweck dient oder die Gemeinde Trimbach bzw. eine bestimmte Einwohnergruppe einen übergeordneten Nutzen davon hat.

⁵ Für fest vermietete Räume und Plätze mittels Mietvertrag gibt es keine Einschränkungen bei den Berechtigungen.

§ 5

Zuständigkeiten

¹ Über die Bewilligung von Dauer- und Einzelbelegungen sowie über die Raumteilungen entscheidet die Bauverwaltung. Ebenso ist diese für die feste Vermietung von Räumlichkeiten und Plätzen mittels Mietvertrag zuständig.

² Der Gemeinderat legt die Gebühren im Anhang 1 zu diesem Reglement fest.

³ Gewerbe- und verkehrspolizeiliche Bewilligungen bleiben vorbehalten.

⁴ Einsprachen und Beschwerden gegen Entscheide der zuständigen Stellen richten sich nach der Gemeindeordnung.

Bewilligungsverfahren

§ 6

¹ Benützungsgesuche sind in jedem Fall schriftlich mit den vorgesehenen Formularen bei der von der Bauverwaltung bezeichneten Stelle einzureichen.

² Fristen für das Einreichen der Benützungsgesuche:
- Für Einzelbelegungen mindestens 30 Tage vor dem Anlass
- Für Dauerbelegungen einmal pro Schuljahr jeweils per 30. Juni

³ Die Bewilligung wird schriftlich erteilt mit der Bekanntgabe von allfälligen Auflagen und der geschuldeten Gebühr.

⁴ Für fest vermietete Räumlichkeiten und Plätze mittels Mietvertrag ist die Bauverwaltung Ansprechstelle und Verhandlungspartnerin.

§ 7

Sorgfaltspflicht und Ordnung

¹ Jedermann ist zum sorgfältigen Umgang mit den Anlagen und Einrichtungen verpflichtet. Die Veranstaltenden sorgen während eines Anlasses in allen von ihnen benutzten Räumen und Anlagen für Ordnung.

² Die Hausordnung ist für die Benützung der Räume verbindlich.

³ Die Abfallentsorgung ist Sache der Benützenden. Es gelten die Bestimmungen des Abfallreglements der Gemeinde Trimbach.

⁴ Der Energieverbrauch ist auf das Erforderliche zu beschränken. Insbesondere sind die Benützenden angehalten, das Licht beim Verlassen der Räume und Anlagen unverzüglich zu löschen.

⁵ Die Benützenden haben die Anordnungen des zuständigen Personals und die Weisungen der Bauverwaltung zu befolgen. Es dürfen nur zugewiesene Räume und Anlagen benützt werden.

⁶ Räume und Anlagen werden vom Hauswart übergeben und von ihm wieder abgenommen. Er ist nicht verpflichtet, während der Benützungszeit dauernd anwesend zu sein.

⁷ Die Bereitstellung der Lokale und Anlagen für Veranstaltungen sowie die Räumung, Wiederherstellung und Reinigung ist Sache der Benützenden.

⁸ In allen Innenräumen herrscht ein absolutes Rauchverbot.

⁹ Die Gemeinde kann den Alkoholausschank im Einzelfall einschränken oder verbieten. Der Jugendschutz ist bei der Alkoholabgabe in jedem Fall einzuhalten.

§ 8

Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen obliegt dem Hauswart. Die Hausordnung sowie die Anordnungen und Weisungen des Hauswartes sind zu befolgen.

² Die Vereine bzw. Veranstalter bezeichnen namentlich eine Person, welche die Verbindung mit dem Hauswart sicherstellt.

³ Die Vereine bzw. Veranstalter bezeichnen namentlich eine Person, welche die Verantwortung für die Benützung der gemieteten Räume bzw. Anlagen inne hat. Die Aufsichtspflicht über alle Aktivitäten in und um Turn- und Sporthallen wird während deren Nutzung von dieser Aufsichtsperson verantwortlich wahrgenommen.

⁴ Bei Verstössen kann der Hauswart den sofortigen Abbruch der Veranstaltung verfügen.

§ 9

Versicherungen Haftung

¹ Die Benützer bzw. Veranstalter sind für einen ausreichenden Versicherungsschutz verantwortlich.

² Die Benützer haften persönlich für die von ihnen verursachten Schäden an Personen, Bauten, Einrichtungen und Mobiliar. Für alle von Veranstaltungsteilnehmern verursachten Schäden haften die Organisatoren solidarisch.

³ Im Schadenfall ist dem Hauswart unverzüglich Mitteilung zu machen.

⁴ Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche Benützern oder Zuschauern erwachsen, anerkennt die Gemeinde nur die gesetzliche Haftung.

⁵ Die Behebung von Schäden wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben und den Benützern in Rechnung gestellt.

§ 10

Sanktionen

¹ Bei wiederholten schwerwiegenden Verstössen gegen dieses Reglement oder gegen Bewilligungsbedingungen oder –auflagen kann der Gemeinderat dem Veranstalter eine erteilte Bewilligung entziehen.

² Veranstalter, die wiederholt in schwerwiegender Art gegen dieses Reglement oder gegen Bewilligungsbedingungen oder –auflagen verstossen, können durch Beschluss des Gemeinderates von der Benützung der Anlagen gänzlich ausgeschlossen werden.

³ Beim Benützen von öffentlich zugänglichen Anlagen gemäss § 2, Abs. 4 können Personen weggewiesen werden, wenn sie den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandeln. Der Beizug der Polizei bleibt vorbehalten. Im Wiederholungsfall kann der Gemeinderat ein Arealverbot erlassen.

⁴ Das Einreichen einer Strafanzeige bleibt vorbehalten.

§ 11

Eigenbedarf

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, öffentliche Gebäude und Anlagen prioritär für ihre eigenen Bedürfnisse zu benützen.

² Es besteht kein Anspruch auf Kompensation und Schadenersatz.

§ 12

Gebühren

Die Benützungsgebühren sind im Anhang 1 geregelt.

§ 13

Gesuche um Gebührenreduktion oder -erlass sind gleichzeitig mit dem Benützungsgesuch schriftlich an die Verwaltungsleitung zu richten, die abschliessend entscheidet.

§ 14

Inkrafttreten Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung am 01.08.2021.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14.06.2021.

Der Gemeindepräsident
Martin Bühler

Der Gemeindeschreiber
Philipp Felber